

# RS Vwgh 1992/6/24 90/12/0255

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1992

## Index

72/13 Studienförderung

## Norm

StudFG 1983 §2 Abs3 lita idF 1985/361

StudFG 1983 §2 Abs3 litb idF 1985/361

StudFG 1983 §24 Abs2 lita idF 1985/361

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/21 87/12/0066 5

## Stammrechtssatz

Das Gesetz läßt jeden Hinweis darauf vermissen, daß die Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit um mehr als ein Semester selbst ein weiteres (dh zusätzliches, über das sogenannte Toleranzsemester hinausgehendes) Semester betragen müsse. Die vom Wortlaut des § 24 Abs 2 lit a StudFG jedenfalls mögliche Auslegung, daß mit dem Ende des Semesters jenes gemeint ist, das der Überschreitung der Anspruchsdauer am nächsten liegt, wird auch durch den systematischen Zusammenhang mit § 2 Abs 3 lit b StudFG bestätigt. Auf diesen systematischen Zusammenhang weisen auch die Materialien zur Nov 1985/361, 635 BlgNR, 16 GP, S 13, hin.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990120255.X02

## Im RIS seit

25.11.2019

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)